

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Luzern Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

| Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen | 5 |
|--|-------|
| Die Einkommenssteuer | 5 |
| Einkünfte | 5 |
| Steuerfreie Einkünfte | 6 |
| Ermittlung des Reineinkommens | 6 |
| Abzüge | 6 |
| Ermittlung des steuerbaren Einkommens | 10 |
| Sozialabzüge | 10 |
| Steuerberechnung | 11 |
| Steuertarife | 11 |
| Jährliches Vielfaches | 11 |
| Höchstbelastung | 12 |
| Die kalte Progression | 12 |
| Anpassung an die Teuerung | 12 |
| Die Vermögenssteuer | 13 |
| Gegenstand der Vermögenssteuer | 13 |
| Bewertung des Vermögens | 13 |
| Ermittlung des steuerbaren Vermögens | 14 |
| Steuerfreies Vermögen | 14 |
| Steuerfreie Beträge | 14 |
| Steuerberechnung | 14 |
| Steuertarif | 14 |
| Jährliches Vielfaches | 14 |
| Höchstbelastung | 15 |
| Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeind | len16 |
| Kontakt Kantonale Steuerverwaltung | 17 |

Gesetzliche Grundlagen

- 620 Steuergesetz vom 22. November 1999 (StG)
- 621 Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000 (StV)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Systematischen Rechtsammlung des Luzernischen Rechts (SRL)</u>, publiziert.
- Luzerner Steuerbuch (LU StB)

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(§§ 23 - 42 StG; §§ 8 - 15 StV)



Einkünfte

(§§ 23 – 30 und 253 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens



§ 25b Abs. 1 StG:

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens



§ 27 Abs. 3 StG:

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Einkünfte aus Vorsorge



§ 29 Abs. 1 - 3 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten.
- ³ Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfründung sind zu 40 % steuerbar.

§ 253 Abs. 1 StG:

- ¹ Von den Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind steuerbar
- 60 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf 1 denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind,
- 80 Prozent der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen 2. Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind,
- 3. der ganze Betrag in den übrigen Fällen.



Steuerfreie Einkünfte

(§ 31 StG; §§ 12c - 12d StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute



§ 31 Abs. 1 Bst. I StG:

der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

Gewinne aus Lotterien



§ 31 Abs. 1 Bst. m StG:

die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(§§ 32 - 42 StG; §§ 10 - 14b StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(§§ 33 - 39 StG; §§ 10 - 11 StV)

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



§ 33 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit

§ 33 Abs. 2 StG:

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 11 StV:

- ¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.
- ² Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

Auszug aus dem Anhang 1 zur Berufskostenverordnung EFD:

Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1):

3 % des Nettolohns, mindestens Fr. 2000.-

im Jahr

höchstens im Jahr Fr. 4000.-

Auslagen bei Nebenerwerb



§ 11 StV:

¹ Für den Abzug der Berufskosten gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer und der Expatriates-Verordnung sinngemäss.

² Das Finanzdepartement berücksichtigt bei der Festlegung der Pauschalansätze die Pauschalansätze der direkten Bundessteuer.

Auszug aus dem Anhang 1 zur Berufskostenverordnung EFD:

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, mindes-Fr. 800.-

tens im Jahr

höchstens im Jahr Fr. 2400.-

Liegenschaftsunterhaltskosten



§ 39 Abs. 2 und 4 StG:

- ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.
- ⁴ Für Liegenschaften des Privatvermögens kann an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 10 Abs. 1, 2 und 4 StV

- ¹ Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten kann die steuerpflichtige Person für Liegenschaften des Privatvermögens einen Pauschalabzug geltend machen.
- ² Der zulässige Pauschalabzug beträgt:
- 10 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstela. lungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt,
- h. 20 Prozent des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts der übrigen Gebäude.
- ⁴ Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.



Allgemeine Abzüge

(§ 40; §§ 12 – 14b StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



§ 40 Abs. 1 Bst. g StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 4900 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; die Abzüge von 4900 Franken beziehungsweise 2500 Franken erhöhen sich um 1400 Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,

Krankheits- und Unfallkosten



§ 40 Abs. 1 Bst. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen, [...]; das Finanzdepartement kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen,

§ 12 StV:

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten gelten unter Vorbehalt von § 12a Aufwendungen für

- ärztliche Betreuung (Honorare, Medikamente usw.), a.
- h. besondere Heilungsmassnahmen (Bestrahlungen, Massagen, Bäder usw.),
- c. besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kur- oder Erholungsaufenthalt usw.),
- d. Anschaffung und Unterhalt von Hilfsmitteln,
- durch eine ärztlich verordnete Diät entstandene Verpflegungsmehrkosten, e.
- f. durch Krankheit und Unfall bedingte Mehrkosten des Wohnens, der Bekleidung, der Mobilität,
- Zahnbehandlungskosten, soweit sie nicht rein kosmetisch bedingt sind. g.
- ² An die Krankheits- und Unfallkosten sind insbesondere Leistungen Dritter aus Versicherung und Haftpflicht sowie die Hilflosenentschädigung anzurechnen. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, andere öffentliche und private Leistungen mit Fürsorgecharakter, Stipendien und Verwandtenunterstützungen sind anzurechnen, soweit sie zur Deckung der Krankheits- und Unfallkosten dienen.
- ³ Zur Berechnung des Abzugs sind die Kosten für den Aufenthalt in Heilstätten. Kur- und Pflegeanstalten um den Betrag zu kürzen, der im eigenen Haushalt für den Lebensunterhalt hätte aufgewendet werden müssen. Der für die Kürzung massgebende Satz wird aufgrund der für die Bewertung der Naturalbezüge geltenden Normen festgesetzt.

Freiwillige Zuwendungen



§ 40 Abs. 1 Bst. i StG:

Von den Einkünften werden abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a-d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,

Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien 🔘



§ 40 Abs. 1 Bst. k StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die
 - 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte[15] eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

Fremdbetreuungskosten der Kinder 💿



§ 40 Abs. 1 Bst. I. StG:

die nachgewiesenen Kosten bis 5700 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

§ 14b StV:

¹ Erfüllen bei getrennter Besteuerung beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann jeder Elternteil 500 Franken für die eigene Betreuung abziehen; der Abzug jedes Elternteils erhöht sich auf höchstens 2850 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung des Elternteils stehen. Eine andere Aufteilung der Drittbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Drittbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als 4700 Franken, werden die Abzüge der Elternteile im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

Aus- und Weiterbildung



§ 40 Abs. 1 Bst. m. StG:

- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten



§ 40 Abs. 2 StG:

²Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4700 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

§ 13 Abs. 3 StV:

³ Liegt das kleinere der beiden Erwerbseinkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unter dem in § 40 Absatz 2 StG vorgesehenen Betrag, kann nur der verbleibende Betrag abgezogen werden.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge (steuerfreie Beträge) ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(§ 42 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kinderabzug @



§ 42 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
 - 1. 6700 Franken, wenn das Kind das sechste Altersiahr noch nicht vollendet hat.
 - 2. 7200 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
 - 3. 12 500 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,

Abzug für Eigenbetreuung



§ 42 Abs. 1 Bst. b und c StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 5700 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person ste-
- für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, c) 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

Unterstützungsabzug



§ 42 Abs. 1 Bst. d StG:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2600 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.





(§§ 57 – 59b StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarife

(§ 57 StG)

§ 57 Abs. 1 StG: Tarife

¹ Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

| 0,00 Prozent der ersten | Fr. | 9 400.– |
|---------------------------|-----|-------------|
| 0,50 Prozent der nächsten | Fr. | 2 300.– |
| 1,00 Prozent der nächsten | Fr. | 3 000.– |
| 2,00 Prozent der nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 3,00 Prozent der nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 4,00 Prozent der nächsten | Fr. | 2 700.– |
| 4,50 Prozent der nächsten | Fr. | 4 100.– |
| 5,00 Prozent der nächsten | Fr. | 80 500.– |
| 5,25 Prozent der nächsten | Fr. | 50 900 |
| 5,50 Prozent der nächsten | Fr. | 25 000.– |
| 5,80 Prozent der nächsten | Fr. | 1 804 400.– |
| | | |

Bei Einkommen über 1 984 500 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

Reduzierter Steuersatz



§ 57 Abs. 2 StG: Tarife

² Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

| 0,00 Prozent der ersten | Fr. | 18 800.– |
|---------------------------|-----|--------------|
| 0,50 Prozent der nächsten | Fr. | 3 900 |
| 1,50 Prozent der nächsten | Fr. | 1 000.– |
| 2,50 Prozent der nächsten | Fr. | 1 100.– |
| 3,00 Prozent der nächsten | Fr. | 2 000 |
| 3,50 Prozent der nächsten | Fr. | 4 000 |
| 4,50 Prozent der nächsten | Fr. | 63 000 |
| 5,00 Prozent der nächsten | Fr. | 36 800 |
| 5,50 Prozent der nächsten | Fr. | 20 000 |
| 5,80 Prozent der nächsten | Fr. | 1 198 3000.– |
| | | |

Bei Einkommen über 1 348 900 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Die aufgrund der <u>Steuersätze</u> dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- ² Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge



§ 58 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Kapitalleistungen gemäss den §§ 24 Absatz 2 und 29 Absatz 1 sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden zusammengerechnet und gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer beträgt ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 für ein Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0,5 Prozent.

§ 59 StG:

¹Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

² Die Steuer beträgt mindestens 0,5 Prozent.

Höchstbelastung

(§ 62 StG)

Höchstbelastung @



§ 62 Abs. 1 StG:

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.



Die kalte Progression

Anpassung an die Teuerung

(§ 61 StG)

Anpassung an die Teuerung § 61 Abs. 1 und 2 StG:



¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Kantonsblatt Luzern Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer

(§§ 43 - 52 StG; §§ 16 - 18 StGV)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(§§ 44 – 49 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Unbewegliches Vermögen

§ 48 StG:

- ¹ Das unbewegliche Vermögen wird nach dem Steuerwert besteuert.
- ² Der Steuerwert entspricht
- a) 75 Prozent des Katasterwertes bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, welche die steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wenn gemäss Schatzungsgesetz ein Verkehrswert festgesetzt ist.
- b) dem Katasterwert in den übrigen Fällen.
- ³ Sind im massgebenden Bemessungszeitpunkt (§ 55) Investitionen getätigt, für die noch keine Katasterschatzung vorliegt, sind diese mit ihrem vollen Wert zu berücksichtigen. Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Sinn von Absatz 2a sind sie mit 75 Prozent ihres Wertes zu berücksichtigen. Steht eine landwirtschaftliche Ertragswertschatzung in Aussicht, sind die Investitionen mit einem Drittel ihres Wertes zu erfassen.

Kantonsblatt Luzern Vermögenssteuer

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 50 StG; § 17 StV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.

Steuerfreies Vermögen

(§ 51 und 52 StG; § 16 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(§ 52 StG)



§ 52 Abs. 1 Bst. a und b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 100000 Franken, a)
- für die übrigen Steuerpflichtigen 50000 Franken, b)

Abzug für jedes Kind



§ 52 Abs. 1 Bst. c StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:
- für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 10000 Franken.



Steuerberechnung



(§§ 57 – 62 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

§ 60 StG Tarife

- ¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,75 Promille je Einheit.
- ² Ein Restbetrag von weniger als 1000 Franken fällt bei der Festsetzung des steuerbaren Vermögens ausser Betracht.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Die aufgrund der Steuersätze dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- ² Der Kantonsrat setzt jährlich im Anschluss an die Genehmigung des Voranschlags auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss die zu beziehenden Staatssteuern in Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

Kantonsblatt Luzern Vermögenssteuer

Höchstbelastung

(§ 62 StG)

Höchstbelastung



§ 62 Abs. 2 StG:

Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

(§§ 2, 62 und 236 StG)

§ 2 Abs. 1 StG:

¹ Die aufgrund der <u>Steuersätze</u> dieses Gesetzes berechnete Steuer entspricht der Steuer je Einheit, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 236 Abs. 1 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben zur Deckung ihrer Ausgaben die in § 1 genannten Steuern.

§ 236 Abs. 2 StG:

² Die Stimmberechtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.

Höchstbelastung



§ 62 Abs. 1 StG:

¹ Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 1) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif nach § 57 Abs. 2) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

§ 62 Abs. 2 StG:

² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Buobenmatt 1 Postfach 3464 CH-6002 Luzern

dst@lu.ch

Tel. +41 41 228 56 56

www.steuern.lu.ch